

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirketag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
B1

E-Mail
Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

München
11.06.2021

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10.06.2021
zur Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit von Art. 120b Abs. 3 GO; Folgen
für Art. 106b Abs. 2 LKrO, Art. 101b Abs. 1 BezO und Art. 34a KommZG**

Anlagen

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10.06.2021
Pressemitteilung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit der beigefügten Entscheidung vom
10.06.2021 Art. 120b Abs. 3 der Gemeindeordnung für verfassungswidrig und
nichtig erklärt. Art. 120b Abs. 3 GO sah vor,

- den Einsetzungszeitraum der Ferienausschüsse in 2021 von sechs Wo-
chen auf bis zu drei Monate verlängern zu können und

- für die Zeiten in 2021, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, Kompetenzen des Gemeinderates weitgehend auf einen beschließenden Ausschuss übertragen zu können, solange der Bundestag eine pandemische Lage von nationaler Bedeutung feststellt.

Art. 120b Abs. 3 GO verstößt nach dem Verfassungsgerichtshof gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV und ist verfassungswidrig und nichtig.

Allerdings berücksichtigt der Verfassungsgerichtshof auch, dass Gemeinden auf der Grundlage von Art. 120b Abs. 3 GO womöglich eine Vielzahl von Beschlüssen gefasst haben, die nicht rückabgewickelt werden sollen. Demnach bleiben Beschlüsse, die Ferienausschüsse und beschließende Ausschüsse bis einschließlich 11.06.2021 auf der Grundlage von Art. 120b Abs. 3 GO gefasst haben, unberührt und wirksam (siehe Rn. 50 der Entscheidung).

Auch können die Gemeinden, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bereits einen Ferienausschuss von längstens sechs Wochen eingesetzt hatten, für die eigentliche Ferienzeit erneut einen Ferienausschuss einsetzen (siehe Rn. 51).

Die Entscheidung betrifft unmittelbar nur Art. 120b Abs. 3 GO, da nur diese Norm Gegenstand der Popularklage war. Allerdings sehen Art. 106b Abs. 2 LKrO, Art. 101b Abs. 1 BezO und Art. 34a KommZG inhaltlich nahezu identische Regelungen vor, die nach dem Maßstab des Verfassungsgerichtshofes daher ebenfalls verfassungswidrig sein dürften.

Wir empfehlen daher den Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden, die Entscheidungsgründe auch für Art. 106b Abs. 2 LKrO, Art. 101b Abs. 1 BezO und Art. 34a KommZG zu berücksichtigen und entsprechende Einsetzungs- und Übertragungsbeschlüsse mit Wirkung ab dem 12.06.2021 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat